

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Sammlung!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja

Gesetz: SchwBG §§ 1, 14; KSchG § 1 Abs.2

Leitsätze:

1. Der Kündigungsschutz für einen Schwerbeschädigten beginnt nicht erst in dem Zeitpunkt, in dem die Schwerbeschädigten-eigenschaft durch einen Rentenbescheid behördlich anerkannt wird, sondern schon dann, wenn diese Eigenschaft tatsächlich gegeben ist (vgl. Urteil des Zweiten Senats vom 13.2.1958, BAG 5, 208).
2. Die durch Tatsachen ausreichend begründete Besorgnis des Arbeitgebers, daß ein wegen seelischer Erkrankung in klinischer Behandlung gewesener Arbeitnehmer künftig neue Schübe seiner Krankheit erleiden werde, kann eine ordentliche Kündigung sozial rechtfertigen.

Aktenzeichen: 3 AZR 313/56

Urteil des BAG vom 6. Oktober 1959 LAG Bremen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet
am 6. Oktober 1959

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 6. Oktober 1959 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Dr. Simons und Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter Raabe und Moritz für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil der I. Kammer des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 16. Mai 1956 – I Sa 98/55 – aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der im Jahre 1923 geborene Kläger trat nach bestandener Diplom-Ingenieur-Prüfung am 1. Juli 1950 als technischer Angestellter in den Dienst der Beklagten. Er wurde zuletzt nach der Vergütungsgruppe III der TO.A bezahlt. Im März 1954 erlitt er einen Nervenzusammenbruch und war danach mehrere Monate in der Städtischen Nervenklinik. Nachdem er seinen Dienst im August 1954 wieder angetreten hatte, wurde er am 1. September 1954 aus dienstlichen Gründen und zu seiner persönlichen Entlastung vom Bauamt Bremen-Nord an das Stadtplanungsamt versetzt. Ein Gutachten von Dr. S..... beim Hauptgesundheitsamt der Beklagten vom 11. März 1955 kam zu dem Ergebnis, daß der Kläger wegen eines psychischen Defektzustandes nach durchgemachter endogener Psychose für seinen Dienst als Ingenieur dienstunfähig sei. Aus diesem Grunde kündigte ihm die Beklagte durch Schreiben vom 14. Mai 1955 mit Zustimmung des Betriebsrats zum 30. September 1955.

Gegen diese Kündigung hat der Kläger am 3. Juni 1955 Klage erhoben. Er hat geltend gemacht, die Kündigung sei nichtig, weil die erforderliche Zustimmung der Hauptfürsorgestelle fehle. Er habe nämlich im Jahre 1943 als Soldat im Zweiten Weltkrieg durch Wehrdienstunfall eine Schulterverrenkung erlitten. Dadurch sei er um mehr als 50 % in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt. Er sei auch als Schwerbeschädigter anerkannt worden. Die Kündigung sei außerdem sozialwidrig. Denn der behauptete Kündigungsgrund seiner Dienstunfähigkeit treffe nicht zu, da die Nervenkrankheit im Zeitpunkt der Kündigung bereits geheilt gewesen sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage als unbegründet abgewiesen, das Landesarbeitsgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Antrag weiter, festzustellen, daß sein Arbeitsverhältnis durch die Kündigung vom 14. Mai 1955 nicht aufgelöst worden sei.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

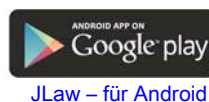
I. Soweit der Kläger sein Feststellungsbegehren auf seine angebliche Eigenschaft als Schwerbeschädigter im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchst. a des Schwerbeschädigtengesetzes von 1953 stützt, führt das angefochtene Urteil aus, daß der Kündigungsschutz des § 14 dieses Gesetzes nicht schon dann gegeben sei, wenn jemand tatsächlich Schwerkriegsbeschädigter ist, sondern erst von dem Zeitpunkt an, in dem diese Eigenschaft förmlich anerkannt worden ist, insbesondere durch einen Rentenbescheid. Dieser Rechtsansicht vermag sich der Senat nicht anzuschließen. Er folgt vielmehr der gegenteiligen Ansicht des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts im Urteil vom 13. Februar 1958 (BAG 5, 208), die dahin geht, daß die Schwerbeschädigteneigenschaft durch einen Anerkennungsbescheid nicht begründet, sondern nur bewiesen wird. Dem haben auch Gotzen in AP Nr. 11 zu § 14 SchwBeschG und Gift in SAE 1959 Nr. 29 zugestimmt, während Schroeder-Printzen in ArbuR 1958 S. 319 dies im wesentlichen aus denselben Gründen ablehnt, die das angefochtene Urteil heranzieht.

Der erkennende Senat glaubt in dieser allerdings recht umstritten gewesenen Rechtsfrage der Auffassung des Zweiten Senats zunächst deshalb den Vorzug geben zu müssen, weil der Wortlaut des § 1 SchwBeschG von 1953 für sie spricht: ("Schwerbeschädigte im Sinne dieses Gesetzes sind Deutsche, die infolge einer gesundheitlichen Schädigung usw. nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind".), Daß die Schwerbeschädigteneigenschaft behördlich anerkannt sein müsse, um Rechtswirkungen erzeugen zu können, sagt das Gesetz nicht und kann auch nicht als vom Gesetzgeber stillschweigend gewollt unterstellt werden. Auch § 39 Abs. 1 a SchwBeschG ermächtigt die Bundesregierung nur, Vorschriften über die Voraussetzungen der Anerkennung der Schwerbeschädigteneigenschaft und über das Verfahren zu erlassen, aber nicht auch über die



Voraussetzungen der Schwerbeschädigteneigenschaft selbst, die bereits in § 1 des Gesetzes zusammengestellt sind. Daher kann auch dem auf dieser Ermächtigung beruhenden § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Schwerbeschädigten-gesetz, wonach es als Voraussetzung für die Anerkennung der Schwerbeschädigteneigenschaft genügt, daß durch unanfechtbar gewordene Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung eine Schwerbeschädigtenrente zuerkannt worden ist, nicht eine von dem Sinn des § 1 des Gesetzes abweichende Bedeutung beigemessen werden. Ebensowenig läßt sich aus § 24 des Gesetzes, wonach Schwerbeschädigte, bei denen der Grad der Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit auf weniger als 50 v. H. herabgesetzt wird, den Schutz des Gesetzes noch für ein Jahr nach Eintritt der Rechtskraft des Festsetzungsbescheides genießen, zwingend folgern, daß dann dieser Schutz auch erst mit Erlaß eines Feststellungsbescheides beginnen könne. Denn § 24 ist nur eine das Ende des Schutzes aus sozialen Gründen hinausschiebende Sondervorschrift. Aus ihr ist nicht zu entnehmen, daß auch der Beginn des Schutzes an die Voraussetzung eines Feststellungsbescheides geknüpft werden soll.

Allerdings ist es für den Arbeitgeber mißlich, wenn er nicht von vornherein weiß und auch nicht alsbald sicher feststellen kann, ob ein Arbeitnehmer, dem er kündigen will, tatsächlich den Schutz des Schwerbeschädigtengesetzes genießt oder nicht, wenn er also in einem Fall wie hier im unklaren darüber ist, ob er um die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle nachsuchen muß, bevor er die Kündigung wirksam aussprechen kann. Noch unbefriedigender als diese vorübergehende Rechtsunsicherheit wäre es aber, wenn ein Arbeitnehmer, der tatsächlich Schwerbeschädigter ist und nachher auch als solcher anerkannt wird, während der Schwebezeit schutzlos bliebe. Auch aus diesem Grunde verdient die Auffassung, die dem Urteil des Zweiten Senats vom 13. Februar 1958 zu Grunde liegt, den Vorzug vor der des angefochtenen Urteils. Sie gestaltet den Kündigungsschutz für Schwerbeschädigte in erster Linie nach dem wirklichen Befund und wird damit dem sozialen Grundgedanken dieses Schutzgesetzes besser gerecht.



II. Das Berufungsgericht hat, was auch von seinem Standpunkt aus richtig war, sodann geprüft, ob eine der von dem Kläger in Bezug genommenen Urkunden aus der Zeit vor der Kündigung als Anerkennung seiner Schwerbeschädigteneigenschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchst. a SchwBeschG anzusehen ist. Es hat dies verneint, indem es ausführt, daß weder die Bescheinigung des Reservelazaretts Bremen vom 4. Dezember 1945 (Fotokopie Blatt 24 Arbeitsgerichtsakten), noch der vom Landkreis Osterholz daraufhin ausgestellte Schwerbeschädigtenausweis vom 30. Januar 1946 (vgl. Blatt 146 Landesarbeitsgerichtsakten), noch die Bescheinigung des Gesundheitsamts Bremen-Nord vom 9. Januar 1952 (Fotokopie Blatt 123 Landesarbeitsgerichtsakten) eine solche Anerkennung sei. Diese Ausführungen lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Der Ansicht der Revision, daß wenigstens der vom Landkreis Osterholz ausgestellte Ausweis vom 30. Januar 1946 ausreichen müsse, kann nicht gefolgt werden. Dieser Ausweis kommt auch, worauf es nach der oben unter I begründeten Auffassung nunmehr ankommt, nach seiner Geltungsdauer und seinem Inhalt nicht als Beweis dafür in Betracht, daß der Kläger im Zeitpunkt der Kündigung vom 14. Mai 1955 tatsächlich Schwerkriegsbeschädigter war. Dazu gehört nämlich, wie das angefochtene Urteil mit Recht hervorhebt, nicht nur eine wenigstens 50 %-ige Minderung der Erwerbsfähigkeit, sondern auch der Nachweis, daß die Wehrdienstbeschädigung des Klägers mindestens eine wesentliche Teilursache der Erwerbsminderung war. Der Ausweis vom 30. Januar 1946 beruhte auf der Bescheinigung des Reservelazaretts Bremen vom 4. Dezember 1945, die dem Kläger nur vorläufig die Versehrtenstufe II zuerkannte. Er galt auch nach der Feststellung des angefochtenen Urteils nur bis zum 31. Dezember 1948 und sollte dem Kläger nur die Benutzung der Schwerbeschädigtenabteile der Eisenbahn, den Besuch von kulturellen Veranstaltungen und bevorzugte Abfertigung verschaffen. Er hat deshalb nicht entfernt denselben Beweiswert wie die rechtskräftige Zuerkennung einer Schwerbeschädigtenrente, wie sie nach § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Beweis der Schwerbeschädigteneigenschaft ausreicht.



Ob der Kläger wirklich Schwerbeschädigter ist und war, wird voraussichtlich in seinem Rentenverfahren endgültig geklärt werden. Dieses Verfahren ist zur Zeit beim Bundessozialgericht anhängig (10 R.V 39/59), nachdem das Sozialgericht und das Landessozialgericht Bremen den Rentenanspruch des Klägers abgelehnt haben. Dringt der Kläger mit seiner Revision in einer Weise durch, daß seine Schwerbeschädigten-eigenschaft schon für den Zeitpunkt der Kündigung festgestellt wird, dann muß er auch mit seiner gegenwärtigen Klage bei den Arbeitsgerichten Erfolg haben. Wird seine Revision jedoch vom Bundessozialgericht zurückgewiesen, dann wird vermutlich § 14 SchwBeschG als Klagegrund entfallen.

III. Die hiernach durch § 565 ZPO gebotene Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht würde sich aber erübrigen, wenn der weitere selbständige Klagegrund, nämlich die vom Kläger geltend gemachte Sozialwidrigkeit der Kündigung (§ 1 Abs. 2 KSchG) die gegenwärtige Klage rechtfertigt. Das Berufungsgericht hat das verneint. Es hat hierzu ausgeführt, daß zwar nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme im Zeitpunkt der Kündigung weder eine absolute Dienstunfähigkeit des Klägers noch ein derartiges Abfallen seiner Leistungen festgestellt werden könne, daß dadurch eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses bedingt worden wäre. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme müsse aber festgestellt werden, daß der Kläger auch noch nach seiner Entlassung aus der Nervenklinik offenkundig unter Wahnvorstellungen gelitten habe. Dadurch sei die Fortdauer seiner seelischen Erkrankung zur Zeit der Kündigung bewiesen und der Beklagten könne nicht angesonnen werden, ihn in seiner besonders verantwortungsvollen Arbeit bei der Stadtplanung weiter zu beschäftigen. Der Beklagten müsse gestattet werden, sich vom Kläger zu trennen, zumal da sie mit dem Auftreten neuer Schübe seiner Krankheit habe rechnen müssen.

Diese Begründung rechtfertigt die Abweisung der Klage, soweit sie als Kündigungsschutzklage erhoben ist. Die "Angriffe" der Revision hiergegen können nicht durchdringen. Wenn auch die Beklagte als Kündigungsgrund in ihrem Kündi-



gungsschreiben nur Dienstunfähigkeit des Klägers infolge Erkrankung angegeben hatte, so hinderte dies das Landesarbeitsgericht nicht, zwar die Dienstunfähigkeit und ein erhebliches Absinken der Leistungen des Klägers zu verneinen, gleichwohl aber die Fortdauer der Krankheit festzustellen und im Sinne der Beklagten die Besorgnis einer zeitweiligen Verschlimmerung der Krankheit zu hegen. Darin liegt weder das Heranziehen eines von der Beklagten gar nicht geltend gemachten Kündigungsgrundes, noch ein innerer Widerspruch. Daß das Landesarbeitsgericht die von ihm festgestellten Symptome einer Fortdauer der Krankheit, nämlich die wahnhaften Vorstellungen des Klägers, er werde von seinem Schwiegervater bestrahlt, in der Klinik habe Leichengeruch geherrscht, und er habe Schweinsborsten in der Wurst gefunden, überbewertet habe, ist ein im Revisionsverfahren unzulässiger Angriff gegen die Beweiswürdigung der Tatsacheninstanz. Ein nervenärztliches Gutachten brauchte das Landesarbeitsgericht nach der Zeugenvernehmung nicht mehr einzuholen, da es den Sachverhalt hinsichtlich des Gesundheitszustandes des Klägers als genügend geklärt ansehen und sich zutrauen konnte, die notwendigen Schlüsse daraus selbst zu ziehen. Der Kläger hat auch nach der Beweisaufnahme keinen Antrag gestellt, noch einen Sachverständigen zu hören, und in seiner Revisionsbegründung nicht förmlich gerügt, daß kein Sachverständiger gehört worden sei, sondern nur bemerkt, der Kläger hätte es begrüßt, wenn die in seine Gesundheit und Leistungsfähigkeit gesetzten Zweifel durch das Gutachten eines kompetenten sachverständigen Arztes geklärt worden wären. Selbst wenn aber ein nervenärztliches Gutachten, dessen Einholung ganz im Ermessen des Landesarbeitsgerichts stand, zu dem vom angefochtenen Urteil abweichenden Ergebnis gekommen wäre, daß die Krankheit des Klägers zur Zeit der Kündigung schon völlig abgeklungen war, würde auch dies nichts daran ändern können, daß die Beklagte, nachdem der Kläger nun einmal wegen seiner seelischen Erkrankung monatelang in klinischer Behandlung gestanden hatte und nachdem sich gewisse Symptome für eine Fortdauer der Erkrankung gezeigt hatten, von ihrem Standpunkt aus mit der Gefahr neuer Krankheitsschübe rechnen mußte und schon des-



wegen, wie das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsirrtum annimmt, zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen zur Kündigung schreiten durfte, ohne damit sozialwidrig zu handeln.

Hiernach muß es bei der Zurückverweisung der Sache bleiben, damit die Schwerbeschädigteneigenschaft des Klägers geklärt werden kann.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Schilgen

Raabe

Moritz

